



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Merkblatt zur Haltung von Frettchen

Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt:
Frettchen dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV)
auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden. Die für die Haltung erforderlichen
Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten.

1. Mindestanforderungen

Tierschutzverordnung 455.1

Tierarten		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen
		Anzahl	Ausseugehege ^{a)}		Inneugehege ^{a)}			
			Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Aussen m ²	
31 Iltis, Wildnerz, Frettchen	c)	2	15	–	–	1	–	3) 4) 18)
32 Frettchen als Heimtier mit zeitweiligem Auslauf in der Wohnung	c)	2	–	–	4	2,4	–	0,5 3) 14) 16) 55)

c) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

Besondere Anforderungen

- 3) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 4) Haltung je nach Art einzeln, paarweise oder in Gruppen, Gehege unterteilbar. Für zusätzliche Tiere sind weitere Gehege erforderlich.
- 14) Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z.B. Schwingseile, Stroh, Plastikfässer, und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten.
- 16) Grab- und Aufbrechmöglichkeit.
- 18) Badegelegenheit.
- 55) Es können auch Etagen angeboten werden, wenn dabei die Mindestgrundfläche eingehalten wird. Die nutzbare Innenhöhe zwischen Boden und erster Etage muss dabei mindestens der einfachen Körperlänge (ohne Schwanz) eines erwachsenen Tieres entsprechen.

Anmerkung

Erhöhte Etagen zählen nicht zur Grundfläche!

Werden Frettchen in einem Innegehege gehalten, müssen sie regelmässigen Auslauf in der Wohnung (über mehrere Stunden pro Tag) erhalten.

2. Ausbildung

Für die Haltung sämtlicher bewilligungspflichtiger Säugetiere, also auch für Frettchen, gilt, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber, welche die Tiere betreut, einen Sachkundenachweis absolvieren muss (Art. 85 Abs. 3 Bst. a TSchV). Dieser kann in Form eines anerkannten Kurses oder eines Praktikums erfolgen (Art. 198 TSchV).

Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen.



Der Kurs wird vom Bund (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) organisiert und vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von Frettchen und den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Der Sachkundenachweis wird von vom BLV anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV): www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Haltebewilligungen werden unter anderem nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt.

3. Einzelhaltung von Frettchen

Frettchen dürfen nicht einzeln gehalten werden!

4. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mitsamt der Ausbildungsbestätigung zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch unter Tierschutz / Bewilligungen).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen Frettchen erst halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst